

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- dem Landesseminar
- der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten und öffentlichen Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-
schülervertretung
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- den Kreiskoordinator*innen der Schulsozialar-
beit

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher

Tel.: +(49)681 501-7876

Fax: +(49)681 501-7442

E-Mail: a.wannemacher
@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule

Datum: 28. Juni 2022

Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen ab 1. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat seine Corona-Schutzstrategie angepasst. Dies betrifft insbesondere auch die Bürger/innentests, die bisher etwa in Testzentren anlass- und kostenlos durchgeführt werden. Diese anlasslosen Corona-Testungen werden künftig nicht mehr allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zugänglich gemacht, sondern grundsätzlich mit einem Kostenbeitrag der zu testenden Person in Höhe von drei Euro ver-



sehen. Im Einklang mit der angepassten Corona-Schutzstrategie des Bundes hat sich die saarländische Landesregierung darauf verständigt, zum jetzigen Zeitpunkt bis auf Weiteres das freiwillige Testangebot in Schulen sowie Kitas ab dem 1. Juli 2022 zu beenden.

Eine Belieferung der Schulen mit Testkits findet demgemäß nicht mehr statt. Um einen sachgerechten Umgang mit den in den Schulen ggf. noch vorhandenen Restbeständen planen zu können, wird Sie in den kommenden Tagen eine entsprechende elektronische Abfrage erreichen. Nach deren Auswertung, werden wir Sie über die weitere Vorgehensweise informieren.

In Hinblick auf möglicherweise erneut notwendige Änderungen der Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb nach den Sommerferien werden wir Sie ebenfalls zu gegebener Zeit – in jedem Fall rechtzeitig – informieren.

Insbesondere folgende Infektionsschutzmaßnahmen, deren Umsetzung an anderer Stelle bereits ausführlich beschrieben wurde, sind weiterhin anzuwenden:

- Absonderungspflicht: Alle Personen, die mittels PCR-Test positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden, müssen sich, sobald sie über das Ergebnis informiert sind, sofort in Absonderung begeben. Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen besteht keine Verpflichtung zur Absonderung. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, die Haushaltsangehörige oder enge Kontaktpersonen sind, nehmen am Präsenzunterricht teil.

Die Absonderung von infizierten Personen endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen, sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen (vgl. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)).

- Informationspflicht: Kontaktpersonen und Arbeitgeber oder Dienstherr bzw. Schulleitung oder die Leitung der Ferienbetreuung sollten über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informiert werden. Bei einem Infektionsfall mit Schulbezug sollten die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, unverzüglich anonymisiert darüber informiert werden. (vgl. VO-CP). Dies gilt analog für Lehrkräfte oder andere Personen, die in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe tätig sind.
- Als vulnerabel zu betrachtende Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer als vulnerabel zu betrachtenden Person im selben

Haushalt leben, werden nach Vorlage der entsprechenden gültigen ärztlichen Bescheinigung weiterhin auf Antrag von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021).

- Das freiwillige Tragen von Masken in der Schule ist weiterhin möglich und kann nicht untersagt werden.
- Arbeitsschutzmaßnahmen für vulnerable Lehrkräfte mit einem entsprechenden ärztlichen Attest bleiben weiterhin bestehen. Diese sind wie bisher zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines analogen Standards verpflichtet. Gegebenenfalls auf Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes veranlasste weitere Maßnahmen zum Arbeitsschutz dieser Kolleginnen und Kollegen müssen weiterhin umgesetzt werden (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021).
- Umgang mit Erkältungs- oder Krankheitssymptomen
- Regelmäßiges Lüften
- Vor allem im Sport- und Musikunterricht bzw. beim Singen und Musizieren von Blasinstrumenten wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Unterrichten im Freien, immer wenn das Wetter es zulässt, zu nutzen bzw. in Innenräumen/in der Halle möglichst Abstände einzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichem Dank und
mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten